

# RS Vwgh 2005/2/25 2004/05/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2005

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2;

BauO NÖ 1996 §70 Abs1;

BauRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/05/0217

## Rechtssatz

Dass der Bauwerber bei Ausübung des Wahlrechtes zwischen offener und gekuppelter Bebauungsweise auch auf eine mögliche künftige Bebauung angrenzender bislang unbebauter Liegenschaften Bedacht nehmen müsste, ist der NÖ BauO 1996 nicht zu entnehmen. Das Wahlrecht wird nicht durch besondere Geländebeziehungen auf der Nachbarliegenschaft eingeschränkt.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004050020.X02

## Im RIS seit

30.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)